

## Sitzung vom 23. Oktober 2018

Beschl. Nr. **2018-337**

A1.3.1 Allgemeine und komplexe Akten, Daten und Koordination  
Interpellation betreffend Wählerverwirrung bei der Stadtpräsidiumswahl;  
Beantwortung

### Ausgangslage

Am 5. Juli 2018 wurde die Interpellation von Hanspeter Clesle (EVP), Daniela Morf (SVP) und Heinz Melliger (FW) betreffend Wählerverwirrung bei der Stadtpräsidiumswahl beim Stadtrat eingereicht. Die Interpellanten bringen ihr Erstaunen über das Resultat des 2. Wahlgangs zum Stadtpräsidium zum Ausdruck. Über 20 % der Stimmen seien an Personen gegangen, die weder offiziell vorgeschlagen wurden noch die Wahl angestrebt hätten. Vielmehr hätten die Interpellanten erwartet, dass die beiden offiziellen Kandidaten ihren gemeinsamen Stimmenanteil im 2. Wahlgang erhöhen könnten, dies weil sich der 2. Wahlgang nur noch auf die beiden Präsidiumskandidaten fokussiert habe.

Für die Interpellanten sei eine mögliche Erklärung für das ihnen unverständliche Wahlresultat, dass auf dem Wahlzettel alle sieben am 15. April 2018 gewählten Stadträte aufgeführt wurden und – im Gegensatz zum 1. Wahlgang, wo die Stimmberechtigten ein Beiblatt gemäss § 61 Gesetz über die politischen Rechte (GPR) erhielten – nicht ersichtlich war, wer offiziell für das Amt des Stadtpräsidenten vorgeschlagen wurde (Vorverfahren gemäss §§ 48-53 GPR). Es sei für weniger gut informierte Bürger schwieriger zu erkennen gewesen, wer sich für das Amt zur Verfügung stelle.

Die Interpellanten ersuchen den Stadtrat um die Beantwortung folgender Fragen.

### Beantwortung der Fragen

- 1. (Frage 3) Weshalb wurden im 2. Wahlgang die Wahlunterlagen nicht mit einem Beiblatt wie im 1. Wahlgang, auf dem die offiziell vorgeschlagenen Kandidaten aufgeführt sind, ergänzt? Weshalb wurde nicht ein Vorgehen wie in den Städten Dietikon und Winterthur (gar keine Nennung) oder Wetzikon (Erwähnung der vorgeschlagenen Kandidaten auf der städtischen Homepage) gewählt?**

Für 2. Wahlgänge findet kein Vorverfahren gemäss §§ 48-53 Gesetz über die politischen Rechte (GPR) statt, da die Bedingungen dafür nicht gegeben sind. Anders als beim 1. Wahlgang gab es deshalb für den 2. Wahlgang am 10. Juni 2018 keine offiziell vorgeschlagenen Kandidaten.

Beim 2. Wahlgang am 10. Juni 2018 waren alle Stadträte, welche im 1. Wahlgang am 15. April 2018 gewählt wurden, ohne Einschränkung fürs Stadtpräsidium wählbar. Die Information, wer von den sieben gewählten Stadträten die Wahl zum Stadtpräsidenten beim 2. Wahlgang anstrebte, lag offiziell nicht vor. Die Möglichkeit, dass noch ein/eine andere/r neu gewählte/r Stadtrat/Stadträtin Interesse am Amt bekunden könnte, bestand durchaus. Um in Erfahrung zu bringen, wer sich alles für das Amt zur Verfügung stellen möchte, hätte eine 7-Tage-Meldefrist (vgl. § 31 Verordnung über die politischen Rechte, VPR) angesetzt werden müssen. Dafür bestand bei den engen Terminverhältnissen zwischen dem 1. und 2.

Wahlgang keine Zeit (Einsendeschluss der Abstimmungs- und Wahlunterlagen in der Druckerei war der 16. April 2018, also der Folgetag zum 1. Wahlgang). Die Nennung der offiziellen Kandidaten des 1. Wahlgangs auf dem Beiblatt, ohne Einräumung der regulären 7-Tages-Frist für den 2. Wahlgang, ist gesetzlich nicht erlaubt (auch nicht auf der Homepage). Der Adliswiler Stadtrat hat sich mit SRB 2017-106 für ein Beiblatt bei den Erneuerungswahlen ausgesprochen. In Anlehnung an diesen Entscheid wurde auch beim 2. Wahlgang das Vorgehen des 1. Wahlgangs angewandt.

**2. (Frage 5) Wer entscheidet über den Inhalt und Layout der in Adliswil zur Anwendung gelangenden Wahlzettel und ob ein Beiblatt beigelegt wird? Der Stadtrat mit (öffentlichem) Stadtratsbeschluss oder eine Abteilung der Stadtverwaltung?**

Die Ausgestaltung der Wahlunterlagen ist abschliessend im GPR und VPR geregelt. Der Einsatz eines Beiblatts beschliesst die wahlleitende Behörde (vgl. SRB 2017-106).

**3. (Frage 1) Wie beurteilt der Stadtrat die Tatsache, dass sich der Anteil der Stimmen an vereinzelt Kandidaten im Rahmen der Neubesetzung des Stadtpräsidiums vom 1. zum 2. Wahlgang erheblich erhöhte, obschon die gegenteilige Entwicklung zu erwarten wäre?**

| Stimmenübersicht           | 1. Wahlgang  | 2. Wahlgang  | Veränderungen<br>1. zu 2. Wahlgang |
|----------------------------|--------------|--------------|------------------------------------|
| gültige Wahlzettel         | 3'029        | 3'390        | + 361                              |
| Leere Stimmen              | 174          | 0            | + 174                              |
| ungültige Stimmen          | 160          | 0            | + 160                              |
| <b>Massgebende Stimmen</b> | <b>2'695</b> | <b>3'390</b> | <b>+ 695</b>                       |

|                            |              |              |              |
|----------------------------|--------------|--------------|--------------|
| Farid Zeroual              | 1'202        | 1'496        | + 294        |
| Susy Senn                  | 1'174        | 1'215        | + 41         |
| Andere wählbare Kandidaten | 319          | 679          | + 360        |
| <b>Total Stimmen</b>       | <b>2'695</b> | <b>3'390</b> | <b>+ 695</b> |
| Ungültige / leere          | 334          | 0            | - 334        |

Der Anteil der Stimmen an vereinzelt Kandidaten beim 1. Wahlgang umfasst 319. Beim 2. Wahlgang umfasste der Anteil der Stimmen an andere wählbare Kandidaten als Susy Senn und Farid Zeroual 679. Jedoch gab es beim 2. Wahlgang insgesamt 361 gültige Wahlzettel mehr und die leeren und ungültigen Stimmen verringerten sich vom 1. zum 2. Wahlgang um 334 Stimmen auf 0. Insgesamt haben sich die massgebenden Stimmen im 2. Wahlgang demzufolge um 695 Stimmen erhöht. Es ist kaum abschätzbar, für welche/n Kandidaten/in diese 695 Personen im 1. Wahlgang ihre Stimme abgegeben hätten und ob genau diese Personen nun im 2. Wahlgang ihre Stimme anderen wählbaren Kandidaten als Susy Senn und

Farid Zeroual gaben. Die beiden Kandidaten Susy Senn und Farid Zeroual haben zudem im 2. Wahlgang insgesamt 336 Stimmen mehr erhalten als im 1. Wahlgang.

**4. (Frage 2) Wie erklärt er sich, weshalb dieser Wert wesentlich höher war als in anderen Städten mit 2. Wahlgang?**

Die wahlleitende Behörde ist für die korrekte Durchführung der Wahl oder Abstimmung verantwortlich (§12 lit. d GPR). Das Resultat wird gemäss dem Wählerwillen ermittelt und publiziert. Demzufolge geht der Stadtrat davon aus, dass es sich beim ermittelten Resultat um den Wählerwillen der Adliswiler Stimmbevölkerung handelt.

Ein Vergleich mit Wahlergebnissen anderer Gemeinden, ohne Berücksichtigung der dortigen Gegebenheiten und Ausgangslagen bezüglich Beschlüssen zur Ausgestaltung der Wahlunterlagen, Wahlausgang des 1. Wahlgangs, Einräumung von Meldefristen beim 2. Wahlgang, etc., erachtet der Stadtrat als wenig aussagekräftig.

**5. (Frage 4) Wie steht der Stadtrat zur Aussage, dass die Gestaltung des Wahlzettels sowie der weiteren Wahlunterlagen (Entscheid über Verwendung/Nichtverwendung Beiblatt) die Wähler verwirrt, das Wählerverhalten beeinflusst und zum grossen Anteil an Stimmen für Einzelne beigetragen haben könnte?**

Für den Stadtrat ist es im Grundsatz nachvollziehbar, dass die Wahlzettel bei einzelnen Wählern zu einer gewissen Verwirrung beigetragen haben könnten. Wie jedoch bereits bei Punkt 1 (Antwort zu Frage 3) erläutert, entsprach die Gestaltung des Wahlzettels den gesetzlichen Bestimmungen. Aufgrund der Ausgangslage nach dem ersten Wahlgang ist es eine zulässige Hypothese, dass die Stimmenden im zweiten Wahlgang keine/n der offiziellen Kandidatin/Kandidaten aus dem ersten Wahlgang mit ihrer Stimme unterstützen wollten.

**6. (Frage 6) Welche Massnahmen ergreift der Stadtrat, um bei zukünftigen 2. Wahlgängen die Anzahl Stimmen an einzelne Kandidaten zu reduzieren? Ist er bereit, sich hierfür von der Vorgehensweise in anderen Städten, wo wesentlich weniger Stimmen an einzelne Kandidaten gingen, inspirieren zu lassen? Wird er in Zukunft darauf verzichten, alle wählbaren Stadtratsmitglieder zu erwähnen?**

Für die Festsetzung der Wahltermine 2018 wurden vom Stadtrat Kriterien wie „gemeinsamer Amtsbeginn Stadtrat und Schulpflege“, „kurze Zeitdauer zwischen 1. und 2. Wahlgang“ und „kurze Zeitdauer zwischen 2. Wahlgang und Amtsbeginn“ stark gewichtet. Für künftige Wahlgänge kann zusätzlich untersucht werden, ob sich mit der Setzung der Termine auch eine Vorschlagsfrist für allfällige 2. Wahlgänge realisieren lässt. Dieses Kriterium soll in die spätere Diskussion im Stadtrat bezüglich Festsetzung der Wahltermine und Wahlunterlagen miteinfließen. So könnten für zweite Wahlgänge offizielle Kandidatinnen und Kandidaten ermittelt und in der Publikation berücksichtigt werden.

Der Auftrag der wahlleitenden Behörde ist die Durchführung von korrekten Wahl- und Abstimmungen und die Ermittlung des Wahlergebnisses gemäss dem Wählerwillen. Dabei steht die transparente Information des Stimmvolks bezüglich wählbaren Kandidaten zentral im Vordergrund. Massnahmen zur Reduktion von Stimmen an einzelne bzw. andere wählbare Kandidaten kämen einem Eingriff in die Freiheiten des Adliswiler Stimmvolks gleich.

Auf Antrag des Ressortvorstehers Einwohnerkontakte fasst der Stadtrat, gestützt auf Art. 87 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderats (GeschO GGR) der Stadt Adliswil, folgenden

**Beschluss:**

- 1 Die Interpellation, eingereicht beim Stadtrat am 5. Juli 2018, betr. Wählerverwirrung bei der Stadtpräsidiumswahl von Hanspeter Clesle (EVP), Daniela Morf (SVP) und Heinz Melliger (FW) wird gemäss den Erwägungen beantwortet.
- 2 Dieser Beschluss ist öffentlich.
- 3 Mitteilung an:
  - 3.1 Grosser Gemeinderat
  - 3.2 Stadtpräsident
  - 3.3 Ressortvorsteherin Sicherheit, Gesundheit und Sport
  - 3.4 Wahlbüro

Stadt Adliswil  
Stadtrat

Farid Zeroual  
Stadtpräsident

Gregor Matter  
Stv. Stadtschreiber